

§ 60 ForstG Allgemeine Vorschriften für Bringungsanlagen

ForstG - Forstgesetz 1975

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 18.11.2023

1. (1) Bringungsanlagen sind so zu planen, zu errichten und zu erhalten, daß unter Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte Waldboden und Bewuchs möglichst wenig Schaden erleiden, insbesondere in den Wald nur so weit eingegriffen wird, als es dessen Erschließung erfordert.
2. (2) Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 1 darf durch die Errichtung, Erhaltung und Benützung von Bringungsanlagen jedenfalls nicht
 1. a) eine gefährliche Erosion herbeigeführt,
 2. b) der Hochwasserabfluß von Wildbächen behindert,
 3. c) die Entstehung von Lawinen begünstigt oder deren Schadenswirkung erhöht,
 4. d) die Gleichgewichtslage von Rutschgelände gestört oder
 5. e) der Abfluß von Niederschlagswässern so ungünstig beeinflußt werden, daß Gefahren oder Schäden landeskultureller Art heraufbeschworen oder die Walderhaltung gefährdet oder unmöglich gemacht werden.
3. (3) Im Zusammenhang mit der Errichtung oder Erhaltung von Bringungsanlagen sind Eingriffe der im Abs. 2 umschriebenen Art zulässig, sofern sie unvermeidbar sind, möglichst gering und kurzfristig gehalten werden und durch sie verursachte Gefährdungen jederzeit behoben werden können. Die Eingriffe müssen jedoch raschestmöglich wieder beseitigt oder abgesichert werden.

In Kraft seit 01.01.1976 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at